

Sommersemester 2015

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

4. Klausur (29.5.2015)

Eineiige Zwillinge

X hat aus der Wohnung des reichen A ein wertvolles Gemälde (Wert: 1 Mio. Euro) entwendet. Nachdem er durch die nicht verschlossene Eingangstür das Haus betreten hatte, fand X das Bild sehr schnell im Wohnzimmer, wo es an der Wand hing. Als X gerade damit beschäftigt war, das Bild von der Wand abzunehmen, erschien plötzlich der A im Wohnzimmer. Mit einem kräftigen Faustschlag streckte X den A nieder und verließ mit seiner Beute das Haus. X hatte von Anfang an vor, dem A nach der Entwendung des Bildes dessen „Rückkauf“ für 100 000 Euro anzubieten. Daher meldete sich X am nächsten Tag per Telefon bei A. Er teilte ihm mit, er habe das Gemälde in seinem Besitz und werde es dem A zurückgeben, falls dieser 100 000 Euro dafür zahle. Anderenfalls werde X das Bild anderen Interessenten anbieten und A werde das Bild nie mehr wieder sehen. A bittet um Bedenkzeit. X erklärt daher, er werde am nächsten Tag wieder anrufen.

A informiert sofort die Polizei von dem Anruf. Die Polizei hat auf Grund der von A gegebenen Täterbeschreibung den X und dessen Bruder Y im Verdacht und führt noch am selben Tag – kurz nach dem Anruf – bei Y und bei X je eine Wohnungsdurchsuchung durch. X und Y sind eineiige Zwillinge und auf Grund der Ähnlichkeit kaum auseinanderzuhalten. Beide sind der Polizei wegen früherer Wohnungseinbrüche, an denen sie beteiligt waren, einschlägig bekannt. In der Wohnung des X findet die Polizei das dem A entwendete Bild. Auf dem Bild sind die Fingerabdrücke des X. Das Bild wird beschlagnahmt. Gegen X wird Haftbefehl beantragt, der vom zuständigen Amtsrichter erlassen wird. In der Wohnung des Y wurde nichts gefunden.

Einen Tag nach der Verhaftung des X erscheint bei der Polizei der Y. Dieser erklärt, er wolle ein Geständnis ablegen. Er – nicht sein Bruder X – habe das Bild aus dem Haus des A entwendet. Danach habe er – Y – das Bild sofort zu X gebracht und ihm vorgeschlagen, er solle dem A die Rückgabe des Bildes gegen eine „Aufwandsentschädigung“ von 100 000 Euro anbieten.

Für die Staatsanwaltschaft stellt sich das Ergebnis ihrer Ermittlungen folgendermaßen dar:

Auf Grund der Zeugenaussage des A und des in der Wohnung des X gefundenen Gemäldes mit den Fingerabdrücken des X bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass X das Gemälde entweder selbst in dem Haus des A entwendet und mit nach Hause genommen hat oder dass er es von seinem Zwillingenbruder Y, nachdem dieser es im Haus des A entwendet hat, übergeben bekommen hat. Fest steht, dass der Telefonanruf bei A von X getätigt wurde. Auf Grund dieses Telefonanrufs spricht auch viel dafür, dass der Täter oder die Täter von Anfang an beabsichtigte/n, das entwendete Gemälde in erster Linie dem Eigentümer zum Rückkauf anzubieten. Völlig unaufgeklärt ist aber, ob X oder Y die Entwendung in dem Haus des A begangen hat. Dass nur ein Täter in dem Haus war,

die Zwillingbrüder also nicht gemeinsam das Gemälde aus dem Haus des A herausgeholt haben, steht auf Grund der Zeugenaussage des A fest. Erwiesen ist, dass der Täter in dem Wohnzimmer des A mit dem Eigentümer zusammengetroffen und ihn niedergeschlagen hat, um das Gemälde ungehindert abtransportieren zu können.

Momentan muss also davon ausgegangen werden, dass X **entweder** das Gemälde selbst aus dem Haus des A entwendet und mit nach Hause genommen hat **oder** von seinem Zwillingbruder Y, der die Entwendung begangen hat, in Kenntnis der von diesem begangenen Tat das Gemälde zwecks Weiterverwertung übergeben bekommen hat.

Mit weiteren Klarheit schaffenden Ermittlungsergebnissen ist nicht zu rechnen.

Staatsanwalt S fragt daher den Rechtsreferendar R, der bei der Staatsanwaltschaft gerade eine Referendarstation absolviert, folgendes:

1. Würde das zuständige Gericht auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes den X verurteilen und – wenn ja – aus welchen Strafvorschriften ?

2. Wäre wenigstens eine Verurteilung des X wegen des am Tag nach der Entwendung des Gemäldes getätigten Telefonanrufes bei A möglich ?

### **Aufgabe:**

Versetzen Sie sich in die Rolle des R. Beantworten Sie die beiden Fragen auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens, in dem auf alle vom Sachverhalt berührten materiellstrafrechtlichen und gegebenenfalls auch strafverfahrensrechtlichen Fragen eingegangen wird. Nicht zu berücksichtigen sind Körperverletzungstatbestände (§§ 223 ff StGB)

Eine kurze Skizze mit Hinweisen zur Bearbeitung des Falles kann am Montag, den 1. Juni 2015, am Lehrstuhl abgeholt werden.

